

Die Modernisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrecht: Gebotene Reform

Der DAV-Landesverband Niedersachsen zum DAV-Diskussionsvorschlag von Martin Henssler*

Rechtsanwalt Henning Schröder, Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Blunk, MLE und Rechtsanwalt Dr. Sven Hasenstab, Hannover

Der Deutsche Anwaltverein setzt für eine große BRAO-Reform ein. Nach dem Inkrafttreten der kleinen BRAO-Reform 2017 geht nun vor allem darum, dass anwaltliche Gesellschaftsrecht zu regeln. Anders als die Vorschläge der BRAK will der DAV aber nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Fragen reformieren, sondern alle relevanten Berufsrechtsfragen im Zusammenhang mit Berufsausübungsgemeinschaften. Der DAV-Diskussionsvorschlag von Martin Henssler zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht ist im Juni auf dem Deutschen Anwaltstag veröffentlicht worden (Henssler, AnwBl Online 2018, 564, Zusammenfassung in AnwBl 2018, 406). Derzeit wird in den Gremien des DAV diskutiert (siehe nur El-Auwad, AnwBl 2018, 690). Im Frühjahr 2019 wird sich der DAV-Vorstand mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband begrüßt den Vorschlag, vor allem die Öffnung des Anwaltsrechts für die GmbH & Co. KG. Kritisch wird die Ausweitung der Zusammenarbeit mit anderen Berufen und Öffnungen beim Fremdbesitz gesehen.

A. Einführung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat – begleitet von Prof. Dr. Martin Henssler – einen Gesetzentwurf zur Reform des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften vorgelegt.

Grundsätzlich begrüßt der Niedersächsische Anwalts- und Notarverband den vorgelegten Entwurf zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Eine Modernisierung und Überarbeitung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts erscheint dringend erforderlich. Insbesondere ist es mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit des Anwaltsberufs und die wachsenden internationalen Einflüsse auf die anwaltliche Berufsausübung geboten, das gesamte Berufsrecht vom Bild des „klassischen“ Einzelanwalts hinweg zu entwickeln. Letztlich entspricht dieses Verständnis schon lange nicht mehr der Realität des Anwaltsmarktes. Der weit überwiegende Teil der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ist in Berufsausübungsgemeinschaften tätig. Diesem Umstand muss auch das reformierte anwaltliche Gesellschaftsrecht Rechnung tragen.

Zu den einzelnen Aspekten des Reformvorschlages nehmen wir wie folgt Stellung. Die Stellungnahme orientiert sich dabei in ihrem Aufbau an dem Aufbau des Gutachtens.

1. Rechtsformen und Rechtsberatungsbefugnis (Teil 3 I bis V des Gutachtens)

a) Erweiterung der Rechtsformen insbesondere auf GmbH & Co. KG

Der Niedersächsische Anwalts- und Notarverband begrüßt die vorgesehene Erweiterung der für anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften bestehende Rechtsformen. Insbesondere die Zulassung der GmbH & Co. KG durch das anwaltliche Berufsrecht erscheint aus gesellschaftsrechtlicher Notwendigkeit erforderlich.

Schon heute können sich Rechtsanwälte in einer Anwalts-GmbH oder einer Anwalts-AG organisieren, wenn sie dafür in Kauf nehmen, gewerbesteuer- und bilanzierungspflichtig zu sein, die Gesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung mit höherer Versicherungssumme unterhält und die Satzung der Gesellschaft den Vorschriften der BRAO Rechnung trägt. Ebenso gibt es mit der PartGmbH eine Möglichkeit für Rechtsanwälte, zumindest eine persönliche Haftung für Fehler bei der Mandatsbearbeitung faktisch auszuschließen, sofern auch hier eine höhere Mindestversicherungssumme die Interessen des Mandanten schützt und dieser oberhalb der Versicherungssumme auf eine Haftung verzichtet.

Was es bisher nicht gibt, ist die Möglichkeit, sich in einer Mischform aus Personen- und Kapitalgesellschaft zu organisieren, namentlich der GmbH & Co. KG. Dies erschließt sich nicht, da auch hier über eine höhere Mindestversicherung die Interessen der Mandanten im Haftungsfall insoweit geschützt werden können und es auch sonst heute schon möglich ist, auch die Haftung für sonstige unternehmerische Risiken (zum Beispiel Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag und gegenüber Arbeitnehmern) zu begrenzen, da der Rechtsverkehr diese Haftungsbegrenzung durch den Rechtsformzusatz erkennen kann. Es besteht somit kein erkennbares Bedürfnis des Rechtsverkehrs, es Rechtsanwälten nicht zu ermöglichen, einerseits die steuerrechtlichen und bilanzrechtlichen Vorteile einer Personengesellschaft zu nutzen und andererseits das Haftungsprivileg der GmbH & Co. KG in Anspruch zu nehmen. Auch bei einer GmbH & Co. KG kann im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft und in der Satzung der Komplementär-GmbH sichergestellt werden, dass berufsrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Auch hier kann über eine höhere Mindestversicherungssumme das Bedürfnis der Mandanten nach einer ausreichenden Deckung im Schadensfall sichergestellt werden. Es erscheint mithin nicht sachgerecht, dass Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in dieser Rechtsform betreiben werden können, anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften hingegen nicht.

b) Ergänzung des § 105 HGB erforderlich

Ergänzend zu den Vorschlägen des DAV sollte aus unserer Sicht § 105 Abs. 1 HGB dahingehend ergänzt werden, dass die eine OHG (und ihr folgend dann auch die anderen Personenhandelsgesellschaften) nicht nur auf den Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern auch auf ein freiberufliches Unternehmen ausgerichtet sein kann. Es dürfte ein Widerspruch sein, wenn eine Personenhandelsgesellschaft bezogen auf ei-

* Die Stellungnahme ist für den Niedersächsischen Anwalt- und Notarverband im DAV von den Fachanwälten für Handels- und Gesellschaftsrecht aus Hannover Rechtsanwalt Henning Schröder, Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Blunk, MLE und Rechtsanwalt Dr. Sven Hasenstab erstellt worden. Die Stellungnahme ist im November 2018 veröffentlicht worden.

nen freien Beruf berufsrechtlich zugelassen ist, jedoch vom Handelsrecht der Betrieb eines Handelsgewerbes gefordert wird.

Diese Gesetzesänderung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass der BGH die Zulässigkeit der GmbH & Co. KG bei einer Steuerberatungsgesellschaft damit begründet hat, dass diese im Rahmen der (regelmäßig untergeordneten) Treuhandtätigkeit eine „gewerbliche“ Tätigkeit ausübe (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Juli 2014 – II ZB 2/13 –, Rn. 20 zitiert nach juris).

c) Öffnung der Berufsausübungsgemeinschaften für Anwaltsnotare

Der DAV-Diskussionsvorschlag geht zudem davon aus, dass Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind (sog. „Anwaltsnotare“), gesellschaftsrechtliche Verbindungen im Rahmen von Berufsausübungsgemeinschaften nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen können und sich die Verbindung von Anwaltsnotaren im Übrigen nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts richtet. Der Entwurf unterstellt mithin, entsprechend der derzeitigen Rechtslage, dass ein Anwaltsnotar zwei getrennte juristische Berufe ausübt, die verschiedene Aufgaben innerhalb der Rechtsordnung erfüllen und deshalb berufsrechtlich verschieden geregelt werden. Dies hat zwangsläufig zur Konsequenz, dass es zu Kollisionen der unterschiedlichen Berufsfreiheiten und -pflichten kommen kann, insbesondere weil *de lege lata* das Amt des Notars selbst als nicht sozifizierungsfähig betrachtet wird. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sollte die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts dazu genutzt werden, entsprechende Interessenkollisionen im Sinne einer praktischen Konkordanz aufzulösen.

Hierbei ist einerseits die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars zu bewahren. So muss der Anwaltsnotar beispielsweise im Besonderen über eine hinreichende Handlungsfreiheit sowie Dispositionsbefugnis hinsichtlich der für seine notarielle Amtsausübung erforderlichen personellen und sächlichen Mittel verfügen. Andererseits dürfen die Anforderungen des § 9 Abs. 3 BNotO in der derzeitigen Fassung nicht dazu führen, dass den Anwaltsnotaren und Rechtsanwalts-gesellschaften, in denen ein Anwaltsnotar anwaltliche Tätigkeiten ausüben will, über Restriktionen in der Vereinigungsfreiheit wettbewerbliche und berufliche Nachteile entstehen.

Vor dem Hintergrund der notariellen Unabhängigkeit wird derzeit teilweise die Ansicht vertreten, dass der Anwaltsnotar nicht nur Gesellschafter, sondern auch Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH sein muss beziehungsweise zumindest muss er (für seinen Bereich) geschäftsführerähnliche Befugnisse haben, da er Weisungen Dritter weder rechtlich noch faktisch unterliegen, darf. Diese Rechtsansicht stellt den in einer Rechtsanwalts-GmbH tätig werden wollenden Anwaltsnotar im Vergleich zu einer Tätigkeit in anderen Gesellschaftsformen erheblich schlechter, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Zwar ist der Geschäftsführer nach § 59f BRAO vor Einflussnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, ausdrücklich geschützt. Allerdings folgt hieraus nicht denklogisch, dass nur der Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH als Anwaltsnotar tätig sein darf. Denn auch die anwaltliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis erfordert nach § 46 Abs. 3 BRAO zumindest eine fachliche Unabhängigkeit und

ist bereits deswegen nicht mit anderen Angestelltenverhältnissen vergleichbar.

Zudem führt eine angestellte Tätigkeit als Rechtsanwalt jedenfalls nicht zu Einschränkungen in der notariellen Amtsausübung, soweit dem Anwaltsnotar zum Beispiel über den Arbeitsvertrag oder den Gesellschaftsvertrag ein entsprechender zeitlicher und sachlicher Freiraum für die notarielle Tätigkeit gewährt wird. Überdies kann eine entsprechende gesonderte „Entherrschungsvereinbarung“ des angestellten Anwaltsnotars mit der Rechtsanwalts-GmbH als Arbeitgeber geschlossen werden, nach der der Anwaltsnotar bezüglich seiner anwaltlichen Tätigkeit Weisungen nicht unterliegt. Derartige Vereinbarungen beziehungsweise die zugrundeliegenden Rechtsgedanken sind beispielsweise im Konzernrecht zur Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung des § 17 Abs. 2 AktG anerkannt. Richtigerweise können vor diesem Hintergrund bei Anwaltsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH angestellte Rechtsanwälte Anwaltsnotare sein, insbesondere wenn diese zugleich Gesellschafter sind. Die nach dem Vorstehenden bereits jetzt bestehende Rechtssituation, sollte im Zuge der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ausdrücklich klargestellt werden, um eine einheitliche Anwendungspraxis sicherzustellen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Es ist mithin in die BRAO eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Anwaltsnotar seine anwaltliche Tätigkeit explizit auch im Angestelltenverhältnis in einer Rechtsanwalts-gesellschaft – gleich welcher Rechtsform – ausüben kann.

2. Zulassungsfragen, Gesellschafter (Teil 3 VI bis IX des Gutachtens)

a) Anwaltsregister

Sofern der Vorschlag des DAV die Einführung eines Anwaltsregisters vorsieht, ist diesem Punkt uneingeschränkt zuzustimmen. Viele, insbesondere kleinere, Sozietäten sind als GbR organisiert und im Gegensatz zu Anwalts-Kapitalgesellschaften oder PartGmbHB nicht in einem Register mit ihrem Gesellschafterbestand eingetragen. Insbesondere für Mandanten, die Ansprüche gegen eine Sozietät, etwa aufgrund fehlerhafter Mandatsausübung geltend machen wollen, ist es kaum möglich, zuverlässig den Gesellschafterbestand zu ermitteln. Für angestellte Rechtsanwälte besteht zudem die Gefahr einer Haftung als Schein-Sozius, wenn der Briefkopf der Sozietät, auf dessen Gestaltung sie oft keinen Einfluss haben, sie nicht explizit als angestellten Rechtsanwalt ausweist. Zumindest für Rechtsanwälte wäre das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach einer Erfassung des Gesellschafterbestands einer GbR damit gelöst.

b) Fremdbesitzverbot beibehalten

Sofern der DAV-Diskussionsvorschlag auch eine Lockerung des Fremdbesitzverbots dahingehend fordert, dass auch ehemalige Partner und Gesellschaftsfremde bis zu 25 Prozent der Anteile an einer Berufsausübungsgemeinschaft halten können, ist dies allerdings kritisch zu sehen. Zunächst sagt die Beteiligungsquote eines Gesellschafters nicht zwingend etwas über dessen faktischen Einfluss innerhalb einer Gesellschaft aus. So kann ein Gesellschafter etwa über die Gewährung von Darlehen oder über sonstige vertragliche Bindungen mit der Gesellschaft einen erheblichen Einfluss auf die übrigen Gesellschafter ausüben. Auch entspricht die Stimmen-

und Gewinnverteilung in einer Gesellschaft oftmals nicht der Beteiligungsquote.

Problematisch ist all dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege über besondere Privilegien, wie etwa Zeugnisverweigerungsrechte und auch Beschlagnahmeverbote verfügen, die grundrechtlich über Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschützt sind. Insbesondere dann, wenn eine Abwägung zwischen dem Gebot einer effektiven Strafverfolgung und der Berufsausübungsfreiheit vorzunehmen ist, kann es problematisch sein, wenn Personen, die nicht Berufsträger sind und keinem Berufsrecht unterliegen, zu großen Einfluss haben und Berufsträger über Einsichtsrechte und die Gesellschafterversammlung kontrollieren und anweisen können. Umso stärker wiegt dies bei Gesellschaftern, die ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang von Prozessen haben, da sie selbst Mandant sind oder den Prozess finanzieren. Hier besteht auch die konkrete Gefahr, dass sich Gesellschafter über eine Beteiligung Teile der gesetzlichen Gebühren zurückerstatten lassen. Hier gilt es auch schon den Anschein einer Einflussnahme durch solche Dritte mit rein finanziellen Gesellschafterinteressen zu vermeiden, damit einer Einschränkung von verfahrensrechtlichen Privilegien im konkreten Fall und auf dem Rücken der Mandanten nicht das Wort geredet werden kann. Der Schutz der Funktion des Rechtsanwalts für die Verwirklichung des Rechtsstaats und damit der Rechte des Mandanten muss hier Vorrang haben.

Die Beibehaltung des Fremdbesitzverbotes sollte sich ausdrücklich auf alle Gesellschaftsformen erstrecken. Die vorstehend dargestellten Argumente einer faktischen Einflussnahme von nicht sozietätsfähigen Gesellschaftern bestehen in gleicher Weise bei Kommanditisten, Aktionären oder GmbH-Gesellschaftern.

c) Zurückhaltung bei der Öffnung für weitere sozietätsfähige Berufe

Gleiches gilt so auch für eine Öffnung für Gesellschafter aus Berufen, die ihrerseits nicht einem verkammerten Beruf mit einem ähnlichen Berufsbild angehören. Will man hier ermöglichen, dass sich Rechtsanwälte auch mit anderen Berufen gemeinsam wirtschaftlich betätigen können, erscheint es sinnvoller, Rechtsanwaltsgesellschaften, gleich welcher Rechtsform, die Möglichkeit einzuräumen, sich an anderen Unternehmen, auch in Form von Joint Ventures, zu beteiligen. In diesem Falle hätte der Mitgesellschafter keinen Anteil an der Rechtsanwaltsgesellschaft und damit dort auch keinen Einfluss als Gesellschafter.

3. Neuregelung zur Anwaltsgesellschaft, insbesondere zur Postulationsfähigkeit (Teil 3 X bis XX des Gutachtens)

Die Berufsausübungsgemeinschaft wird durch die vorgeschlagene Regelung zur Postulationsfähigkeit zum Subjekt des Berufsrechts erhoben. Dies erscheint grundsätzlich sinnvoll und uneingeschränkt zu begrüßen. Aus unserer Sicht wären folgende kleinere Reformvorschläge zu bedenken:

a) beA auch für Berufsausübungsgemeinschaften

Aus Sicht der Praxis ist es wichtig, § 31 a BRAO zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) dahingehend zu ergänzen, dass auch Berufsausübungsgemeinschaften (mit Ausnahme der reinen Bürogemeinschaft) ein elektronisches Postfach erhalten können. Eine solche Ergän-

zung macht die berufsrechtliche Rechtslage konsistent mit dem Prozessrecht. Das Mandat wird im Regelfall der Berufsausübungsgemeinschaft als Gesellschaft und nicht dem einzelnen Anwalt erteilt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch der elektronische Rechtsverkehr mit der Gesellschaft selbst geführt werden soll. Darüber hinaus dürfte die bestehende Regelung des § 31 a BRAO jedenfalls im Hinblick auf die GmbH und AG auch verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen sein. Wenn solche Gesellschaften am Rechtsverkehr teilnehmen können, ist es im Hinblick auf deren Berufsausübungsfreiheit nicht gerechtfertigt, sie vom elektronischen Rechtsverkehr auszuschließen.

b) Vereinfachungen des Vorschlages bei Versicherung und Haftung

Weiterhin könnte § 59 j Abs. 3 BRAO – E gestrichen werden. Es erscheint nicht erforderlich, dass eine persönliche Verantwortlichkeit des Gesellschafters neben der Gesellschaft besteht.

Ferner ist § 59 k Abs. 4 BRAO – E entbehrlich. Die Einführung einer geringeren Versicherungspflicht für kleinere Berufsausübungsgemeinschaften erscheint aus Sicht der Praxis nicht unbedingt erforderlich. Die finanzielle Belastung aus einer Berufshaftpflichtversicherung ist für die Berufsausübungsgemeinschaft sicherlich kein entscheidendes Kriterium. Die Regelung zur Herabsetzung des Berufshaftpflichtschutzes ist nur schwer zu überprüfen und aus Sicht des rechtssuchenden Publikums eher problematisch. Im Interesse des rechtssuchenden Publikums sollte auf einer höheren Haftpflichtversicherungssumme bestanden werden. Ebenso kann § 59 k Abs. 5 BRAO – E gestrichen werden.

4. Auslandsgesellschaften (Teil 4 des Gutachtens)

a) Europäische und außereuropäische Auslandsgesellschaft

Auch die Aufnahme von Auslandsgesellschaften in den Kreis der Berufsausübungsgemeinschaften ist positiv zu bewerten.

Im Diskussionsentwurf wird richtigerweise vorgeschlagen, dass sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung Europäischer Gesellschaftsformen, wie zum Beispiel die „Anwalts-SE“ sowie Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaat der europäischen Union oder des EWR bedienen können sollten.

Es wird fernerhin darauf hingewiesen, dass die §§ 206, 207 BRAO in ihrer bisherigen Fassung ausschließlich die Berechtigungen beziehungsweise die Niederlassung eines ausländischen (Nicht-EU-Staaten) Rechtsanwalts beschreiben, jedoch hinsichtlich der Berechtigungen und der Niederlassung von außereuropäischen Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland weder die BRAO noch das EuRAG ausdrückliche Bestimmungen enthalten.

Auch ist die im Diskussionsentwurf getroffene Schlussfolgerung, dass diese bisher fehlende Kodifikation von Rechtsdienstleistungsbefugnissen für Berufsausübungsgemeinschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union zur Notwendigkeit einer Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) führt, um der zunehmenden Internationalisierung der anwaltlichen Berufsausübung Rechnung tragen und die in der bisherigen Anwendungspraxis vorhandenen Rechtsunsicherheiten zu reduzieren, korrekt. Auf diese Aspekte ist ein besonderes Augenmerk zu legen. So sind, wie in der Begründung des Diskussionsentwurfs dezidiert dargelegt, zunehmend ausländische, insbesondere US-amerikanische

Rechtsanwaltsgesellschaften auf dem deutschen Rechtsmarkt anzutreffen. Die Kompetenz zur Durchführung von Rechtsberatungsleistungen wird bei diesen Gesellschaften über die persönliche Zulassung des für sie tätigen deutschen Rechtsanwalts in Verbindung mit § 59a Abs. 2 S. 1 BRAO hergeleitet. Insoweit ist die Frage aufgeworfen, ob im Zuge der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts nicht auch außereuropäischen Rechtsanwaltsgesellschaften eine unmittelbare eigene Befugnis zur Vornahme von Rechtsberatungsleistungen zugewiesen werden sollte.

Zwar entspricht es tradiertem Denken, in der Anerkennung von Rechtsberatungskompetenzen für Auslandsgesellschaften eine Gefahr für den Rechtsverkehr oder die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu sehen. Wie dies ebenfalls im Diskussionsvorschlag des DAV skizziert wurde, kann von einer Gefahr für die Funktionsfähigkeit der deutschen Rechtspflege spätestens dann nicht mehr die Rede sein, soweit ein an ihr beteiligter deutscher Rechtsanwalt für die Einhaltung des deutschen Berufsrechts sorgt, die Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des deutschen Rechts nur von befugten Berufsträgern erbracht wird und auch die ausländische Gesellschaft dem deutschen Berufsrecht unterliegt. Dabei müssen einheitliche und nachprüfbar Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anforderungen, die an die ausländische Gesellschaft zu stellen sind, geschaffen werden. Nur so lässt sich gewährleisten, dass nur Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland tätig werden dürfen, die eine gewisse Kohärenz zu den inländischen oder europäischen Gesellschaftsformen aufweisen und somit eine Ausnutzung der sich durch inkompatible Gesellschaftsformen ergebenden Rechtslücken verhindern und Rechtsunsicherheiten vorbeugen. Im Wege der durch den Gesetzesentwurf angestoßenen Diskussion, gilt es, die Mindestanforderungen an die Berufsausübungsbefugnis umfassend und klar zu definieren, um eine intransparente Zulassungspraxis zu vermeiden. Dies garantiert nicht nur Rechtssicherheit für den Rechtssuchenden, sondern sorgt auch für Klarheit gegenüber der außereuropäischen Gesellschaft, die in Deutschland Rechtsdienstleistungen anbieten will. Die Neuregelung der Postulationsfähigkeit nach dem Vorschlag in § 207a Abs. 3 BRAO der Entwurfsfassung erscheint dabei als wesentliches Moment zur Qualitätssicherung konsequent.

Auch bei Auslandsgesellschaft sollte allerdings gewährleistet werden, dass für diese das hier geforderte strikte Fremdbesitzverbot gilt. Insoweit muss vermieden werden, dass ein Fremdbesitz an der Anwaltsgesellschaft über den Umweg einer Auslandsgesellschaft faktisch erreicht werden kann.

Insgesamt gilt es mit Hilfe von einheitlichen und nachprüfbar Rahmenbedingungen im Zulassungsverfahren einer Aushöhlung des deutschen Rechtspflegesystems zuvor zu kommen, so dass keine Auslandsgesellschaften mit Haftungsmodellen zugelassen werden, die die Rechte und Interessen des Mandanten gefährden können. Es muss rechtlich und tatsächlich gewährleistet werden können, dass die Auslandsgesellschaft im Rahmen der in der anwaltlichen Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung unter den gleichen Bedingungen wie der deutsche Einzelanwalt in Regress genommen werden kann.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die nach dem Neuvorschlag in § 207a Abs. 4 BRAO der Entwurfsfassung geforderte Verpflichtung, auf den Geschäftsbriefen und sonstigen Verlautbarungen auf die ausländische Rechtsform unter

Angabe ihres Registersitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen beziehungsweise das Haftungsregime zu erläutern. Zusätzlich zur vorgeschlagenen Eintragung der ausländischen Gesellschaft in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und dem Zulassungserfordernis kann hierdurch ein ausreichender Schutz des Mandanten sowie des Rechtsverkehrs als solchen sichergestellt werden. Der Rechtssuchende soll die Gewissheit haben können, dass er durch die Beauftragung einer außereuropäischen Rechtsanwaltsgesellschaft keine Nachteile aufgrund einer von den europäischen Gesellschaftsmodellen abweichenden Haftungsausgestaltung erfährt. In diesem Sinne wäre eine anwaltliche Aufklärungsbeziehungsweise Belehrungspflicht über die jeweilige Haftungskonzeption der außereuropäischen Rechtsanwaltsgesellschaft im Rahmen der Mandatierung zielführend. In diesem Zusammenhang werden die ausländischen Rechtsformen auch weder unzulässig diskriminiert noch beschränkt. Es kann nicht erwartet werden, dass der inländische Rechtssuchende gesicherte Kenntnisse über die verschiedenen Rechtsformen im außereuropäischen Ausland und den damit verbundenen Haftungsmodellen besitzt. Diese vom Gesetzgeber einzufordernde Belehrungspflicht lässt sich auch nicht argumentativ entkräften, indem man den deutschen beziehungsweise europäischen Rechtsformen für den durchschnittlichen Rechtssuchende eine ebenso große Unverständlichkeit attestiert. So dürften die Verständnishürden bei außereuropäischen Gesellschaftsformen in vielen Fällen deutlich höher liegen.

b) Schutz des Mandanten durch Anpassung des § 115 VVG

Dass der Rechtssuchende, der eine außereuropäische Rechtsanwaltsgesellschaft beauftragt hat, auch einen praktisch und wirtschaftlich durchsetzbaren Anspruch bei Pflichtverletzungen des Rechtsdienstleisters hat, könnte *de lege ferenda* zudem durch eine Ergänzung des § 115 VVG sichergestellt werden, nach der in Haftpflichtfällen Mandanten von außereuropäischen Rechtsanwaltsgesellschaften ein Direktanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung der außereuropäischen Rechtsanwaltsgesellschaft zusteht.

Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im DAV

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene. Er vertritt die Interessen von rund 5.000 Kolleginnen und Kollegen in Niedersachsen. Präsident ist Rechtsanwalt und Mediator Marc Y. Wandersleben (Hannover). Die Stellungnahme wurde erarbeitet von Rechtsanwalt Henning Schröder (Hannover), Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Blunk (Hannover) und Rechtsanwalt Dr. Sven Hasenstab (Hannover).